

Freitag, 7. April 1967.

Tagung des gemischten  
schweizerisch/deutschen  
Regierungsausschusses vom  
7. - 9. März 1967 in Bern.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 28. März 1967 (Beilage).  
Politisches Departement. Mitbericht vom 31. März 1967 (Ein-  
verstanden).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird zustimmend Kenntnis genommen;
2. Die am 9. März 1967 in Bern abgeschlossenen Vereinbarungen werden genehmigt;
3. Das Elfte Zusatzprotokoll mit den Anlagen A und B sind in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung (15), Abteilung für Landwirtschaft (5)); an das Politische Departement (8); an das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion (5), Finanzverwaltung (3), Alkoholverwaltung (3)); an das Departement des Innern (Sekretariat und Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei (je 2)).

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Fischer*

AusgeteiltNur Dispositiv für die Presse

An den

B u n d e s r a t

BRD 890.0.AVA  
 Tagung des gemischten  
 schweizerisch/deutschen  
 Regierungsausschusses vom  
 7. - 9. März 1967 in Bern

---

Die routinemässigen Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland zur Festlegung des Kontingentsregimes für 1967 wurden mit Rücksicht auf die sich in der Schlussphase befindenden Kennedy-Runde und die bloss kurzfristige Verlängerung des Handelsabkommens mit Frankreich auf anfangs März d.J. hinausgeschoben.

Der Verhandlungsbeginn fiel zeitlich zusammen mit dem Bekanntwerden des katastrophalen Ausmasses der Sturmschäden, von welchen Ende Februar der schweizerische Waldbesitz betroffen worden ist (zu den damaligen Schäden von 300'000 fm Sturmholz sind durch den Sturm vom 12. auf den 13. März noch weitere ca. 1,2 Millionen fm gekommen; ausserdem hat vor allem auch Süddeutschland Waldverheerungen erlitten). Dieses Zusammentreffen bot dem eidgenössischen Oberforstinspektor Gelegenheit, am Verhandlungstisch die durch die Naturkatastrophen veränderte Lage auf dem schweizerischen und deutschen Holzmarkt eingehend mit der deutschen Seite zu erörtern. Es ist ein abgestimmtes Vorgehen zur Behebung der Schwierigkeiten, die infolge der Sturmschäden auf dem Holzmarkt eintreten werden, in Aussicht genommen worden.

Die Tagung des Regierungsausschusses wurde schweizerischerseits ferner dazu benutzt, um eine Bestandesaufnahme des Integrationsproblems und der Verhandlungen in der Kennedy-Runde vorzunehmen. Der schweizerische Delegationsvorsitzende unterstrich, dass die Zurückhaltung der schweizerischen Regierung in der Integrationsfrage nicht als Bereitschaft missdeutet werden dürfe, die sinnwidrige Spaltung des europäischen Marktes auf die Dauer hinzunehmen. Sollten die britischen Sondierungen zur Wiederaufnahme von Verhandlungen führen, würde die Schweiz angesichts ihrer besondern wirtschaftlichen Verflechtung mit den Ländern der EWG erwarten, auch ihre Probleme regeln zu können. Der Leiter der deutschen Delegation begrüßte diese Klarstellung der schweizerischen Haltung,

- 2 -

äusserte jedoch Zweifel, dass der Beitritt Grossbritanniens vor Ablauf der Uebergangsperiode der EWG (Ende 1969) vollzogen werden könne. Deutschland könne sich in der Unterstützung Grossbritanniens nicht ein zweites Mal auf die Aeste hinauslassen. Die Grundsätze der liberalen Handelspolitik seien jedoch von der neuen deutschen Regierung vollumfänglich übernommen worden. An diese Bemerkung anknüpfend, erwähnte die schweizerische Delegation die verschiedenen Verhandlungspunkte der Kennedy-Runde (Chemie, Uhren, Landwirtschaft), bei denen eine wirkungsvolle Unterstützung der schweizerischen Behörden in Brüssel durch die deutsche Delegation angesichts des gewaltigen deutschen Ausfuhrüberschusses im Verkehr mit der Schweiz unbedingt erwartet werde.

Zusammengefasst stellt sich das Ergebnis der Verhandlungen wie folgt:

1. Die am 9. März unterzeichneten Vereinbarungen umfassen
  - Elftes Zusatzprotokoll zum Handelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Dezember 1954
  - Anlagen A und B enthaltend die Kontingente für die Einfuhr von schweizerischen bzw. deutschen Agrarprodukten
  - Zeichnungsprotokoll
  - Obstbriefwechsel
  - Vertrauliches Schreiben des schweizerischen Delegationsvorsitzenden betreffend das deutsche Einfuhrregime für Tafelkernobst, die EWG-Erstattungspolitik und die Sicherung der traditionellen schweizerischen Agrarexporte durch die Kennedy-Runde
  - Vertraulicher Briefwechsel betreffend die Einfuhr von deutschen Kartoffelerzeugnissen in die Schweiz bzw. von Speisekartoffeln in die Bundesrepublik Deutschland
  - Holzbriefwechsel.
  
2. Die deutsche Seite ist bereit, den schweizerischen Wünschen mit Bezug auf eine gestaffelte Freigabe der bisherigen vertraglichen schweizerischen Bezugsmenge von 14'000 fm Nadel sägerundholz und ca. 1'000 fm Rammpfahlholz, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu entsprechen. Sollten hierbei Schwierigkeiten auftreten - womit insbesondere leider dann zu rechnen sein wird, wenn die deutschen Behörden unter dem Druck der Verhältnisse in ihrem Lande gezwungen sein könnten, die formell noch gehandhabte Ausfuhrbewilligungspflicht für Nadelrundholz fallen zu lassen - wird sich die deutsche Seite mit uns in Verbindung setzen, um eine den gemeinsamen Intentionen Rechnung tragende Regelung zu treffen. Beide Delegationen stimmten überein, dass im gegenseitigen Interesse angestrebt werden muss, die beteiligten Wirtschaftskreise zu einem vernünftigen Marktgebahren anzuhalten.

- 3 -

Vorläufig muss abgewartet werden, wie es sich mit den von uns angestrebten deutschen Massnahmen zur faktischen Bremsung der Ausfuhr nach der Schweiz verhalten wird.

3. Hinsichtlich des kontingentierten landwirtschaftlichen Güteraus-tausches bleibt es praktisch bei der bisherigen Regelung. Aus opti-schen und verhandlungstaktischen Gründen gegenüber Frankreich ist anstelle des bisherigen vertraglichen schweizerischen Einfuhrkontin-gentes für deutsche Dauerwurstspezialitäten von 40 Tonnen in der Anlage B lediglich ein p.m. vorgesehen. Zur Begründung dieses Vor-gehens wurde die deutsche Seite auf die Möglichkeit einer Globalisie-rung der schweizerischen Einfuhrkontingente für Wurstwaren zugunsten der EWG-Staaten, verbunden mit einer eventuellen Aufstockung im Rah-men der Kennedy-Runde, verwiesen. Aehnlich wie dies von uns gegen-über Frankreich und Italien gehandhabt wird, ist der deutschen Seite die Aufrechterhaltung des status quo für 1967 zugesichert worden. In-folge der EWG-Marktordnung für Obst war, wie schon in den letzten Jahren, von der deutschen Delegation keine Zusage hinsichtlich der Zulassung der Einfuhr von schweizerischem Tafelkernobst während ei-ner allfälligen deutschen Einfuhrsperre und unabhängig von irgend-welchen Ausgleichsabgaben erhältlich. Im einseitigen vertraulichen Brief hat der schweizerische Delegationsvorsitzende im Sinne eines Druckmittels erneut den Vorbehalt angebracht, dass wir in Abweichung vom autonomen Dreiphasensystem die Einfuhr von deutschen Sommerfrüch-ten und Beeren nicht mehr zulassen, wenn wider Erwarten deutscher-seits ernsthaft mit Einfuhrschwierigkeiten zu rechnen sein wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auf italienischen Druck in Brüssel hin die EWG-Marktordnung für Obst vom Jahre 1962 eine weitere Verschärfung zu Ungunsten der deutschen Bezüge aus Nicht-EWG-Staaten erfährt. An der bisherigen, auf Reziprozitätsbasis beruhenden gegenseitigen Kon-tingentsregelung für Wein und Schnittblumen, die sich bewährt hat, ist nichts geändert worden.
4. Die für uns kriegswirtschaftlich wichtigen Bezugskontingente für Walzwerkserzeugnisse und Roheisen, Kohle und Petrolkoks, die deutscher-seits zur Anwendung gelangen, falls wider Erwarten eine Ausfuhrgeneh-migungspflicht eingeführt werden sollte, sind auch für 1967 vertrag-lich festgelegt worden. Angesichts des weiteren Rückganges der deut-schen Kohlenlieferungen in Höhe von 860'000 Tonnen im Jahre 1965 auf 686'000 Tonnen 1966 wird nunmehr auch für Kohle die definitive Fest-setzung des Bezugskontingentes nach der gleichen Formel erfolgen wie für Walzwerkserzeugnisse und Roheisen; Bemessung nach den durchschnitt-lichen Bezügen der Schweiz innerhalb eines vorangehenden Zeitraumes von drei Jahren, mit der Möglichkeit der Erhöhung im Ausmass des tat-sächlichen Bedarfes für 1967.

- 4 -

Auf dem gewerblichen Sektor wurde deutscherseits auf Grund von Erhebungen der Handelskammer Deutschland/Schweiz in Zürich angeregt, unabhängig vom Zusammentritt des gemischten Regierungsausschusses laufend in Kontakt zu bleiben zur Behebung allfälliger, nicht tarifarischer Handelshemmnisse. Die schweizerische Seite konnte sich diesem Vorschlag nicht widersetzen, umsoweniger, als damit auch eine Handhabe besteht, Schwierigkeiten bei der Anwendung der deutschen Umsatzsteuer und Importausgleichssteuer sowie die die Einfuhr von Schweizer Wein behindernden lebensmittelpolizeilichen Praktiken auf handelspolitischer Ebene zur Sprache zu bringen und zu bereinigen.

Was den Textilveredelungsverkehr anbelangt, besteht begründete Aussicht, dass die deutsche Seite sich in Brüssel dafür verwendet, bis zum Ablauf der Uebergangszeit der EWG, d.h. bis zum 31. Dezember 1969, die bilateralen schweizerisch/deutschen Abmachungen von 1952 beibehalten zu können. Auch die deutsche Seite befürchtet nämlich, dass durch ein zwischen der EWG und der Schweiz auszuhandelndes Abkommen über den Textilveredelungsverkehr der status quo für die beiderseitigen Textilveredelungsindustrien eine Verschlechterung erfahren könnte.

Die deutsche Delegation begnügte sich mit Bezug auf die Zulassung von leitendem Personal deutscher Niederlassungen in der Schweiz mit der schweizerischen Wohlwollensklausel von 1953 und mit Bezug auf die zollbegünstigte schweizerische Einfuhr von Baumaterialien zum vorübergehenden Verbrauch und die Vergabe öffentlicher Bauaufträge an deutsche Firmen mit dem Vorbehalt, in einem späteren Zeitpunkt darauf zurückzukommen.

Ueber das Ergebnis der Verhandlungen ist die Oeffentlichkeit bei Abschluss der Tagung durch ein Communiqué unterrichtet worden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird

b e a n t r a g t :

1. es sei von diesem Bericht zustimmend Kenntnis zu nehmen;
2. es seien die am 9. März 1967 in Bern abgeschlossenen Vereinbarungen zu genehmigen (vgl. Beilagen);
3. es sei das Elfte Zusatzprotokoll mit den Anlagen A und B in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

Beilagen



- 5 -

P.A. an:

Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handels-  
abteilung [15])

Abteilung für Landwirtschaft [5]

Eidg. Politisches Departement [8]

Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion [5], Finanz-  
verwaltung [3], Alkoholverwaltung [3])

Departement des Innern (Sekretariat und Inspektion für Forst-  
wesen, Jagd und Fischerei [je 2])